



GEMEINDE  
**MASEIN**

## Abfallgesetz der Gemeinde Masein

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1 Geltungsbereich und Zweck**

Dieses Gesetz gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Masein. Es ordnet die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abfallsammelstellen und Abfallanlagen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

## **Art. 2 Aufgaben der Gemeinde**

Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit diese nicht von einem privaten Dienstleistungsbetrieb wahrgenommen werden.

Die Gemeinde ist verantwortlich für die Organisation des Sammeldienstes der Siedlungsabfälle, der Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfällen. Sie erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und ist für die fachgerechte Entsorgung der gesammelten Abfälle zuständig. Sie regelt die Finanzierung der Entsorgung.

Die Gemeinde fördert die Kompostierung von organischen Abfällen in Hof und Garten. Bei Bedarf erstellt und betreibt sie eine Kompostierungsanlage für kompostierbare Abfälle, die weder dezentral kompostiert noch auf andere Weise umweltverträglich entsorgt werden können.

Die Gemeinde arbeitet bei der Abfallbewirtschaftung mit dem regionalen Abfallverband, mit anderen Gemeinden, mit Privaten sowie mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen zusammen.

Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.

## **Art. 3 Information und Beratung**

Der Gemeindevorstand sorgt für die Information und Beratung der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der Abfälle zu erreichen.

## **Art. 4 Vorbehalt übergeordneten Rechts**

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes von Bund, Kanton sowie des regionalen Abfallbewirtschaftungsverbandes.

# **II. Abfallbewirtschaftung**

## **1. Abfälle / Pflichten / Verbote**

### **Art. 5 Abfallarten**

Das vorliegende Gesetz unterscheidet Siedlungsabfälle, übrige Abfälle, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle.

Als Siedlungsabfälle gelten aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben.

Als übrige Abfälle gelten spezifische Betriebsabfälle aus Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, die keine den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen.

Als Sonderabfälle gelten Abfälle welche aufgrund ihrer chemischen und physikalischen Zusammensetzung oder Eigenschaften nicht zusammen mit den übrigen Abfällen entsorgt oder verwertet werden können.

### **Art. 6 Pflichten der Bevölkerung und der Betriebe**

Alle sind gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.

Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

### **Art. 7 Verbote**

Das Ablagern, Verbrennen oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten.

## **2. Sammelbetrieb / Entsorgung**

### **Art. 8 Annahme der Abfälle**

Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen anzunehmen und einer fachgerechten Entsorgung zu zuführen. Vorbehalten bleiben die Annahme von Abfällen durch einen beauftragten privaten Dienstleistungsbetrieb und die Annahmepflicht der nach Bundesrecht zur Rücknahme von Abfällen verpflichteten Hersteller und Händler.

Der Gemeindevorstand entscheidet ob die Gemeinde auf die Sammlung bestimmter Abfälle verzichtet, wenn für deren Sammlung und Verwertung ein von der Privatwirtschaft betriebenes, funktionierendes Sammel- und Entsorgungssystem besteht.

### **Art. 9 Rechte an den Abfällen**

Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte der früheren Inhaberin bzw. des früheren Inhabers als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde bzw. dem regionalen Abfallverband zu.

Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehende besonderen Schäden und Folgen haftbar.

### **Art. 10 Abfuhrplan**

Der Gemeindevorstand oder das beauftragte private Dienstleistungsunternehmen erlässt einen Abfuhrplan für den Abtransport der Siedlungsabfälle einschliesslich der von der Gemeinde gesammelten Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.

Der Abfuhrplan bezeichnet die Termine für die Spezialabfuhr. Änderungen des Abfuhrplanes werden rechtzeitig bekannt gegeben.

#### **Art. 11 Separat gesammelte Abfälle**

Abfälle, die zwecks Verwertung oder umweltverträglicher Entsorgung separat gesammelt oder zurückgenommen werden, wie z. B. Papier, Karton, Glas, Büchsen, Aluminium, Textilien, Metalle, kompostierbare Abfälle, ausgediente elektrische und elektronische Geräte, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern getrennt aufzubewahren und den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zu übergeben sowie für die an bestimmten Tagen durchgeführten Spezialabfuhr bereit zu stellen oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

Kompostierbare Abfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern selbst in Garten und Hof zu kompostieren oder nach Weisung der Gemeinde einer geeigneten gesetzeskonformen Kompostieranlage oder Biogasanlage zuzuführen.

Der Gemeindevorstand entscheidet, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.

#### **Art. 12 Gemischte Siedlungsabfälle**

a) Kehricht:

Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht) aus Haushaltungen und Betrieben sind von den Inhaberinnen und Inhabern in zulässigen Gebinden (Abfallsäcken) bei den Sammelstellen in den Sammelbehältern (z.B. Molok, Container) zu deponieren.

b) Sperrgut:

Brennbare Siedlungsabfälle, die nicht separat gesammelt werden und die nicht in Abfallsäcken entsorgt werden können, sind von den Inhaberinnen und Inhabern am jeweiligen Sammeltag bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle abzugeben.

### **3. Abfallanlagen**

#### **Art. 13 Anlagen der Gemeinde**

Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf das für die Behandlung der organischen Abfälle notwendige Zwischenlager oder eine Kompostierungsanlage.

## **III. Finanzierung**

### **1. Grundsätze**

#### **Art. 14 Gebührenarten**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus einer jährlich wiederkehrenden Grundgebühr und Mengengebühren (Gebinde- bzw. Sackgebühren, Containergebühren usw.).

Die Veranlagung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem vom Gemeindevorstand erlassenen Gebührentarif.

Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

### **Art. 15 Bemessung, Veranlagung**

Die Abfallgebühren (Grundgebühr, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes und gemäss Art. 14 veranlagt und eingefordert.

Die Höhe der Grundgebühren und die Mengengebühren werden vom Gemeindevorstand jährlich entsprechend dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung festgelegt.

### **Art. 16 Gebührenpflicht**

Schuldner der Grundgebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Grundgebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Grundgebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.

Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.

Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- und Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

## **2. Gebühren**

### **Art. 17 Grundgebühr**

Für sämtliche Einwohnende ist pro Haushalt eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen.

### **Art. 18 Fälligkeit und Bezug**

Die Grundgebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig und werden mit der ordentlichen Gebührenrechnung fakturiert. Bei Wegzug gilt das Wegzugsdatum als Stichtag für die Abrechnung «pro rata».

Die Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

### **Art. 19 Mengengebühren**

Mengengebühren werden erhoben für Kehrriecht und einzelne separat gesammelte Abfälle. Die Mengengebühren werden in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben. Für die Gebinde (Abfallsäcke) müssen entsprechende Gebindemarken bezahlt werden. Bei Containern wird das Gewicht elektronisch erfasst und anschliessend quartalsweise inclusive der Leerungstaxe in Rechnung gestellt. Bei den Spezialsammlungen können die Mengengebühren auch direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben werden.

### **Art. 20 Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben**

Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall, durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, erhebt die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren.

Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeindevorstand so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten gedeckt werden.

Sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Zusatzgebühr erfüllt, können Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriebetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, an Stelle der Bezahlung der Zusatzgebühr die separat gesammelten Abfälle selbst und auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

## **3. Rechtsmittel**

### **Art. 21 Einsprache**

Einsprachen gegen die Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen.

Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.

Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen Einspracheentscheid.

Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden eingereicht werden.

## **IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 22 Vollzug**

Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

Er kann bestimmte Aufgaben an Dritte übertragen. Er kann bei Bedarf sachkundige Beraterinnen und Berater beiziehen.

### **Art. 23 Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Bereitstellen, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist die Vollzugsbehörde. Sie ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

## **Art. 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Das Gesetz tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche früheren Beschlüsse der Gemeinde und alle diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften als aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 19. Juni 2020

Gemeindepräsidentin



Beatrix Vital



Gemeindekanzlist



Johannes Pfenninger